

# MEDIZIN & <sup>MÖ</sup> NR. 4/19 ÖKONOMIE

DAS PRAXIS-BULLETIN

---

Schwerpunkt  
**Selbstständigkeit im  
Teilzeitpensum**

*Seiten 6–31*

---

Medizin  
**Massgeschneiderte  
Therapie des  
Aortenaneurysmas**

*Prof. Dr. med. Stefan Ockert*

*Seite 81*

---

Fokus  
**Steuerreform und  
AHV-Finanzierung (STAF) –  
wie bin ich betroffen und  
was muss ich vorkehren?**

*Bernhard Wespi und Andreas Nachbur*

*Seite 85*



# MEHRWERTSTEUERPFLICHT BEI PRAXISGEMEINSCHAFTEN

Otto Muff (Truvag Treuhand AG)

**Arztpraxen werden immer öfter in Form einer Zusammenarbeit von mehreren Ärzten als Gemeinschaftspraxen geführt. Dabei arbeiten die Ärzte unter einem Dach und nutzen die Infrastruktur gemeinsam. Bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit sind sowohl handelsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche wie auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Aus Sicht Mehrwertsteuer (MWST) ist zu beachten, dass je nach Art der vertraglichen Regelungen auch die Praxisgemeinschaft steuerpflichtig werden kann.**

## MWST-Spielregeln bei Einzelpraxen

Viele Leistungen von Ärztinnen und Ärzten, die im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung sind, sind von der Steuer ausgenommen. Darunter fällt insbesondere die Erbringung von Heilbehandlungen, aber auch die Verabreichung von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln in der Praxis. Steuerbar sind jedoch der Verkauf von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln, Apparaten und Prothesen, die Behandlung von bestimmten Leistungen zur Hebung des Wohlbefindens sowie die Erstellung von Gutachten (z. B. für Versicherungen). Die Einzelpraxis wird bei einem jährlichen Umsatz von 100 000 CHF aus diesen Leistungen MWST-pflichtig. Der aktuelle MWST-Satz für Medikamente beträgt 2.5 %, die übrigen Leistungen sind mit 7.7 % abzurechnen.

Für die Abrechnung der MWST ist bei Einzelpraxen die vereinfachte Saldosteuersatz-

methode sehr verbreitet. Dabei kann auf die genaue Ermittlung der Vorsteuer verzichtet werden. Die abzuliefernde MWST wird auf den steuerpflichtigen Medikamentenumsätzen mit einem Pauschalsatz von 0.6 % ermittelt. Die nicht steuerpflichtigen, direkt applizierten Medikamente können mit einem Abzug von 5 % auf dem Medikamentenumsatz berücksichtigt werden.

## MWST-Spielregeln für Praxisgemeinschaften

Arztpraxen werden immer öfter durch mehrere Ärzte als Gruppenpraxen geführt. Dabei schliessen sich mehrere selbstständig erwerbende Ärzte zusammen, um die Praxisinfrastruktur gemeinsam zu nutzen. Solche Praxisgemeinschaften werden grundsätzlich nicht MWST-pflichtig. Damit die Steuerbefreiung der Praxisgemeinschaft gewährleistet ist, müssen aber eine Reihe von Bedingungen eingehalten werden, die in der von der Steuerverwaltung herausgegebenen Branchen-Info «Gesundheitswesen» detailliert erläutert sind:

- Die Mitglieder der Gemeinschaft müssen natürliche Personen sein, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Es muss sich um eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR handeln.
- Der Zweck muss sich auf die Beschaffung der Infrastruktur beschränken.
- Alle Gesellschafter üben eine Tätigkeit im Bereich der Heil- und Pflegeberufe aus und sind im Besitz der erforderlichen Berufsausübungsbewilligung.

- Die anfallenden Kosten werden anteilmässig ohne Gewinnzuschlag weiterverrechnet.
- Es werden keine Leistungen gegenüber Dritten erbracht.
- Die Gemeinschaft darf unter eigenem Namen und eigenem Logo auftreten, aus den Dokumenten muss jedoch klar hervorgehen, dass die einzelnen Gesellschafter in eigenem Namen handeln.

Falls die Gemeinschaft diese Bedingungen erfüllt, sind die Infrastrukturleistungen (gemeinsame Räume, Sekretariat, Rechnungstellung und Inkasso) sowie Laborleistungen und Röntgen-/Ultraschalluntersuchungen von der MWST ausgenommen.

#### **Achtung!**

Sofern auch Medikamente gemeinsam via Praxisgemeinschaft eingekauft und an die einzelnen Ärzte weiterverrechnet werden, kann die Praxisgemeinschaft für diese Umsätze steuerpflichtig werden.

Die Steuerverwaltung verzichtet unter folgenden Voraussetzungen im Sinne einer Vereinfachung trotzdem auf die Eintragung der Praxisgemeinschaft, wenn:

- alle Gesellschafter der Gemeinschaft im MWST-Register eingetragen sind;
- die Gemeinschaft keine Leistungen an Dritte erbringt;
- die Weiterfakturierung der Leistungen an die Gesellschafter ohne Zuschlag erfolgt.

#### **Stolpersteine bei Praxisgemeinschaften**

- Falls die Praxisgemeinschaft als juristische Person (AG oder GmbH) oder Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) geführt wird, wird die Praxisgemeinschaft bei Erreichen der Umsatzgrenze von 100 000 CHF MWST-pflichtig.
- Falls nur ein Mitglied der Praxisgemeinschaft seine Praxis als juristische Person (AG oder GmbH) führt, wird die Praxisgemeinschaft ebenfalls MWST-pflichtig.



# einfacher. besser. zusammen.

**Das MediData-Netz: das umfassendste Netzwerk für Healthcare Professionals.** Leistungserbringer, Kostenträger, Kantone und Patienten – das MediData-Netz verbindet alle. Für einen effizienten, kostengünstigen und sicheren Austausch medizinischer und administrativer Daten – und für eine verbesserte Zusammenarbeit im Schweizer Gesundheitswesen.

Patienten

Spitex

Labors

Therapeuten

Kantone

Spitäler

Apotheken

Ärzte

Versicherer

**MediData**

Für eine gesunde Entwicklung.

[www.medidata.ch](http://www.medidata.ch)

**JETZT ANMELDEN**

- Wenn sich beispielsweise zwei selbstständig erwerbende Ärzte zu einer Praxisgemeinschaft zusammenschliessen, die beide je 80 000 CHF pro Jahr Umsatz aus Medikamentenverkäufen erarbeiten, werden beide Ärzte für ihre Umsätze nicht steuerpflichtig, da sie die Umsatzgrenze von 100 000 CHF nicht erreichen. Hingegen wird in diesem Fall die Praxisgemeinschaft MWST-pflichtig, da ihr Gesamtumsatz aus Medikamentenverkäufen die Umsatzgrenze von 100 000 CHF übertrifft und beide Ärzte nicht MWST-pflichtig sind.

### **Ausgestaltungsmöglichkeiten Infrastrukturnutzungsvertrag**

Wie vorgängig erwähnt, ist zentrale Bedingung für die Befreiung einer Praxisgemeinschaft von der Steuerpflicht die anteilmässige Verrechnung der effektiven Selbstkosten zum Beispiel aufgrund des Umsatzes.

Wenn die Kostenbeteiligung für die Infrastrukturnutzung aufgrund einer vertraglich vereinbarten Pauschale verrechnet wird, handelt es sich dabei nicht mehr um eine von der MWST ausgenommene, sondern um eine steuerbare Leistung.

Wenn beispielsweise ein bestehender Praxisbetreiber A einen weiteren Arzt B im Teilzeitpensum in die Praxis aufnimmt und B einen fixen Pauschalbetrag oder einen Prozentsatz seines Umsatzes an A für die Nutzung der Infrastruktur bezahlt, muss A diese Einnahmen zum Normalsatz von 7.7 % versteuern. Es empfiehlt sich, im Vertrag die MWST von 7.7 % separat auszuweisen. Falls A mit dem Saldosteuersatz abrechnet, muss er, neben dem Saldosteuersatz von 0.6 % für Medikamentenverkäufe, für die Einnahmen aus Infrastrukturnutzung einen separaten Steuersatz von 5.1 % beantragen.

Bei Abgeltung der Infrastrukturmiete mittels Pauschale muss man sich bewusst sein,

dass die ganze Pauschale zum Normalsatz von 7.7 % versteuert werden muss, obwohl diese unter Umständen auch Leistungen enthält, die eigentlich zum reduzierten Steuersatz von 2.5 % steuerbar oder ganz von der MWST ausgenommen wären.

Zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind bekanntlich Lieferungen von Medikamenten. Diese Kosten könnten statt mit der Pauschale separat nach effektiven Bezügen und ohne Gewinnzuschlag weiterverrechnet werden. Die Vermietung von Räumen ist grundsätzlich eine von der MWST ausgenommene Leistung.

Die Miete der Behandlungsräume von Arzt B könnte statt mit der Pauschale mit einem separaten Untermietvertrag vereinbart werden. Dies gilt allerdings nur für Räume, die allein vom Mieter genutzt werden. Die gemeinsam genutzten Räume für Empfang, Sekretariat, Wartezimmer etc. werden als Einräumung eines Rechts zur gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung betrachtet.

Es empfiehlt sich, bei der Ausgestaltung von Infrastrukturnutzungsverträgen auch die MWST-Aspekte sorgfältig zu prüfen und klar zu regeln.

### **Führung einer Gruppenpraxis als juristische Person oder Personengesellschaft**

Wenn sich mehrere Ärzte zu einer Gruppenpraxis zusammenschliessen und diese in der Rechtsform einer juristischen Person (AG oder GmbH) oder einer Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) organisieren, werden die erarbeiteten Einnahmen und die Aufwendungen im gemeinsamen Unternehmen verbucht und der Gewinn nach einem intern vereinbarten Schlüssel aufgeteilt. Es erfolgt keine Weiterverrechnung von Infrastrukturkosten an die einzelnen Gruppenmitglieder.

Die drei Ärzte A, B und C betreiben gemeinsam eine Gruppenpraxis ABC-Arztpraxis-AG. Sie verbuchen die gesamten Behandlungs- und Medikamentenumsätze sowie die Praxisunkosten in ihrer AG. Die drei Ärzte sind Angestellte ihrer AG und beziehen einen Lohn und ihren Gewinnanteil aus der ABC-Arztpraxis-AG. Es erfolgt somit keine Weiterverrechnung von Infrastrukturkosten an die drei Ärzte.

Die ABC-Arztpraxis-AG wird nur für die Medikamentenverkäufe an die Patienten MWST-pflichtig.

### **Fazit**

Es empfiehlt sich, bei der Wahl der Rechtsform und der Ausgestaltung der vertraglichen Zusammenarbeit in Praxisgemeinschaften und Gruppenpraxen auch die MWST-Aspekte sorgfältig abzuklären und klar zu regeln. So können Steuernachzahlungen und Verzugszinsen bei einer allfälligen MWST-Revision durch die Eidgenössische Steuerverwaltung vermieden werden.



### **Otto Muff**

**Mandatsleiter Treuhand  
Fachleiter MWST**

*Dipl. Experte in Rechnungslegung  
und Controlling  
MWST-Experte NKD FH*

---

Truvag Treuhand AG  
Hallwilerweg 2  
6003 Luzern  
041 818 78 78  
otto.muff@truvag.ch  
www.truvag.ch